

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

• Erteilung von Aufträgen

1. Die Erteilung von Aufträgen bedarf der Schriftform (auch per Telefax oder E-Mail).
2. Zusatzvereinbarungen, die nicht schriftlich bestätigt wurden, binden den Verlag nicht. Mündliche Absprachen und Auskünfte, sind daher unverbindlich. Das gilt auch für das Abgehen von dem Erfordernis der Schriftform.
3. Der Auftraggeber hat sich über den jeweils gültigen Anzeigentarif und die Höhe der anfallenden Abgaben vor Aufgabe des Inserats zu informieren. Dies inkludiert zum Beispiel die Werbeabgaben, die Umsatzsteuer etc.
4. Der Verlag ist nicht verpflichtet, das Inserat zu prüfen. Der Auftraggeber ist alleine für den Inhalt der Anzeigen, Beilagen und anderen Sonderwerbformen verantwortlich und bestätigt mit der Auftragserteilung, dass sein Inserat - dies gilt sowohl für Wort als auch Bild - gegen keine gesetzlichen Bestimmungen verstößt und nicht Rechte von Dritten verletzt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Verlag und dessen Mitarbeiter hinsichtlich aller Ansprüche, die sich aus den erschienenen Anzeigen, Beilagen und anderen Sonderwerbformen - dies gilt sowohl für Wort als auch Bild - begründen, schad- und klaglos zu halten, dies inkludiert auch alle anfallenden Verfahrenskosten. Der Auftraggeber leistet dem Verlag für alle entstandenen Nachteile volle Genugtuung. Dies gilt für alle Arten von wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen (unabhängig davon, ob diese von Mitbewerbern des Auftraggebers oder Mitbewerbern des Verlags geltend gemacht werden) - für Ansprüche aus der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten, für Kosten der Veröffentlichung von gerichtlich aufgetragenen Gegendarstellungen, vorläufigen Mitteilungen und Urteilen, verwaltungsbehördliche und gerichtliche Strafen, medienrechtliche Entschädigungen und Schadenersatzansprüche welcher Art auch immer. Gerichtlich aufgetragene Veröffentlichungen werden nach dem jeweils gültigen Anzeigentarif verrechnet.
5. Der Verlag ist berechtigt, im Falle einer angedrohten Inanspruchnahme wegen einer behaupteten Rechtsverletzung durch ein Inserat oder eine Beilage den Namen und die Anschrift des Auftraggebers bzw. der zwischengeschalteten Agentur dem einen Anspruch Behauptenden bekannt zu geben.
6. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen-, Beilagenaufträge oder Aufträge für andere Sonderwerbformen, auch einzelne Anzeigen in Zusammenhang mit einem Rahmenvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen bzw. davon Abstand zu nehmen. Im Fall von rechtlichen Komplikationen oder anderen wichtigen Gründen, zum Beispiel bei Zahlungsverzug, kann der Verlag die Durchführung des Auftrages auch nach dessen Annahme ablehnen.

• Abwicklung von Aufträgen

1. Bei mündlicher, respektive nicht zweifelsfrei lesbarer handschriftlicher Auftragserteilung, respektive Auftragsänderung können vom Auftraggeber keinerlei Reklamationen bezüglich Hör- oder Satzfehler geltend gemacht werden.
2. Der Verlag ist berechtigt, die Texte nach den Regeln der neuen Rechtschreibung zu setzen, Wortkürzungen, die nicht den Sinn der Anzeige entstellen, durchzuführen und das Zusammenziehen von Wörtern, die ungebrauchlich und sprachwidrig sind, abzulehnen.
3. Dem Auftraggeber obliegt die zeitgerechte und dem Verlag frei Haus gelieferte Bereitstellung aller für den Druck des Auftrages notwendigen Unterlagen und Prospektbeilagen. Der Verlag kann die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe des Auftrages nur gewährleisten, wenn vom Auftraggeber einwandfreie Druckunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Die Druckunterlagen müssen den Repr-Richtlinien für Zeitungsdruck der „Interessensgemeinschaft Austria Druckstandard Zeitungen“ und allenfalls gesondert definierten Richtlinien entsprechen.
4. Der Auftraggeber stimmt der Kennzeichnung von Einschaltungen als „entgeltliche Einschaltung“, „Werbung“ oder „Anzeige“ durch den Verlag zu. Hierfür bedarf es keiner weiteren Rücksprache mit dem Auftraggeber. Falls der Verlag - auf Wunsch des Auftraggebers - eine solche Kennzeichnung unterlässt, haftet der Auftraggeber für alle dem Verlag daraus resultierenden Nachteile.
5. Probeabzüge werden gerne auf ausdrücklichen Wunsch und gegen Kostenersatz hergestellt. Bei nicht fristgerechter Rücksendung solcher Abzüge gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt. Die Kosten für die Erstellung eines farbsimulierten Proofs trägt der Auftraggeber. Beigestellte Probeabzüge und Proofs, welche nicht auf Auflagenpapier oder mit simulierter Papierweiße sowie nicht mit angegebener Farbdichte, ohne simulierter Punktzunahme und Farbannahme des Zeitungsdrucks erstellt wurden, sind keine farbverbindliche Vorgabe.

6. Belegexemplare werden gerne nach ausdrücklichem Wunsch des Auftraggebers und nach vorheriger Vereinbarung versandt.
7. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, stellen für den Verlag jedoch keine Verpflichtung dar, es sei denn, dass eine solche Platzierung ausdrücklich vereinbart und der Platzierungszuschlag verrechnet wird. Platzierungswünsche innerhalb einer Rubrik können vom Verlag nicht berücksichtigt werden.
8. Im Falle einer Verschiebung der Anzeige aus technischen Gründen - ohne vorherige Benachrichtigung des Auftraggebers - kann weder die Zahlung verweigert, noch Schadenersatz verlangt werden.
9. Für beigestellte Beilagen, Beikleber und andere Sonderwerbformen ist vorab ein Muster zur Prüfung an den Verlag zu übermitteln. Überlieferte Mengen werden, wenn nicht anders vereinbart, auf Kosten des Auftraggebers vernichtet. Bei Unterlieferung der vereinbarten Auflage wird sich der Verlag um eine rechtzeitige Information an den Auftraggeber bemühen, um eine Nachlieferung zu ermöglichen. Diese Information durch den Verlag kann jedoch nicht gewährleistet werden. Der Inhalt von Beilagen und anderen Sonderwerbformen darf sich nur auf den eigenen Geschäftsbereich des Auftraggebers beziehen und darf keine Werbung Dritter enthalten.

• Einwendungen gegen Einschaltungen

1. Allfällige Einwendungen gegen die Einschaltung haben schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach Erscheinen des Inserates zu erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Monate.
2. Druckfehler, die den Sinn eines Inserats nicht wesentlich beeinträchtigen, begründen keine Ersatzansprüche dem Verlag gegenüber.
3. Farbabweichungen gegenüber dem Original müssen wir uns aus drucktechnischen Gründen vorbehalten.
4. Die Verarbeitung von beigestellten Beilagen, Beiklebern und anderen Sonderwerbformen erfolgt im Rahmen einer industriellen Fertigung und alle, durch den Standard der zur Verfügung stehenden Technik verursachten Toleranzen und Fehlquoten sind als verfahrensbedingt zu akzeptieren und können daher nicht Grund von Reklamationen sein.

• Entgelte und Zahlungsbedingungen

1. Die Abrechnung erfolgt nach der jeweils gültigen Anzeigenpreislise. Bei Änderung der Anzeigenpreise treten die neu festgesetzten Preise sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
2. Der Verlag behält sich das Recht vor, für Sonderseiten, Sonderbeilagen und politische Werbungen besondere Preise festzusetzen.
3. Kosten, die aufgrund von erheblichen Änderungen der ursprünglich vereinbarten Ausführung sowie beigestellter Daten jeglicher Art entstehen, ersetzt der Auftraggeber.
4. Falls der Verlag Betriebsstörungen oder Eingriffen höherer Gewalt ausgesetzt ist, hat der Verlag das Anrecht auf volle Bezahlung der veröffentlichten Aufträge, wenn diese mit 75% Kalkulationsaufgabe erfüllt sind. Liegt die Erfüllung der Kalkulationsaufgabe unter 75% hat der Verlag ein Anrecht auf aliquote Bezahlung.
5. Der Auftraggeber zahlt den vollen Inseratenwert, wenn das Storno nach dem in der Preisliste gültigen Anzeigenschluss erfolgt. Für das telefonische Zurückziehen eines Auftrags ist binnen zwei Tagen eine schriftliche Abbestellung nachzureichen.
6. Nach Layout gestaltete Anzeigen, in denen vorgeschriebene Schriftgrößen eingehalten werden müssen und die dadurch bestellte Anzeigengröße überschreitet, werden nach tatsächlich erfolgter Abdruckhöhe verrechnet.
7. Der Verlag ist berechtigt, die Annahme eines Auftrags von einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung oder einer Anzahlung in angemessener Höhe abhängig zu machen und die Form der Sicherheitsleistung (z.B. Bankgarantie) zu bestimmen. Dies gilt auch für das Schalten von Anzeigen im Zuge einer Rahmenvereinbarung.
8. Aus Gründen der Umbruchtechnik verrechnet der Verlag dem Auftraggeber die gesamte Satzspiegelhöhe sofern die Höhe der gebuchten Anzeige mehr als 90% der aktuellen Spaltenhöhe ausmacht.
9. Eine allfällige Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet drei Monate nach Erscheinen der Anzeige, sofern der Auftraggeber mit dem Verlag keine andere Vereinbarung getroffen hat.
10. Produktions-, Kreativ- und Fotokosten sind kein Bestandteil des Anzeigenpreises und werden daher gesondert fakturiert.

• Rabatte, Boni:

1. Der Anspruch auf Kundenrabatte und Boni setzt voraus, dass ein schriftlicher Anzeigenabschluss vorliegt und dieser bis zum jeweils gültigen Abschlusstermin beziehungsweise spätestens mit der ersten Einschaltung erteilt wird. Anzeigenabschlüsse können rückwirkend nicht anerkannt werden.
2. Bei Zahlungsverzug und Insolvenzverfahren des Auftraggebers verfällt der Rabatt- beziehungsweise Bonusanspruch, sofern das dafür erforderliche Inseratenvolumen nicht bezahlt ist.
3. Sämtliche Sonderkonditionen, Rabatte und Boni bemessen sich ausschließlich am tatsächlichen Umsatz.
4. Rabatte und Boni können bei entsprechendem Einvernehmen sofort bei Rechnungslegung oder nach Ablauf des Rabattschluss- respektive Bonuschlusszeitraumes gewährt werden.
5. Rabattendabrechnungen sind vom Auftraggeber beim Verlag spätestens 3 Monate nach Ablauf des Rabattschluss- respektive Bonuschlusszeitraumes zu fordern.
6. Der Verlag behält sich das Recht vor, bei zu hoch gewährten Rabatten oder Boni, nach Ablauf des Rabattschluss- respektive Bonuschlusszeitraumes, den fehlenden Betrag nachzufakturieren.

• Rechnungslegung

1. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Alle Überweisungen erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers und sind derart vorzunehmen, dass dem Verlag der Zahlungseingang spätestens 8 Tage nach Rechnungsdatum vorliegt. Alle Bankspesen gehen ausnahmslos zu Lasten des Auftraggebers.
2. Im Falle des Zahlungsverzuges respektive der Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers stellt der Verlag die gesamte ausstehende Forderung, inklusive aller Nebenkosten und alle seit Beginn des konkreten Auftrags gewährten Nachlässe - dies sind zum Beispiel: Skonti, Boni, Rabatte, Provisionen - fällig.
3. Der Auftraggeber stimmt der elektronischen Übermittlung der Rechnungen (per E-Mail) zu. Soweit das für seinen Vorsteuerabzug erforderlich ist, wird er dem Verlag unaufgefordert seine UID bekannt geben.

• Einwendungen gegen Rechnungen

1. Allfällige Einwendungen des Auftraggebers gegen Rechnungen müssen schriftlich binnen 4 Wochen nach Rechnungserhalt beim Verlag geltend gemacht werden. Erhebt der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keine Einwendung, gilt die in Rechnung gestellte Forderung als anerkannt.

• Zahlungsverzug und Inkasso

1. Im Falle des Zahlungsverzuges bezahlt der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten per anno über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank.
2. Der Verlag ist berechtigt, offene Forderungen durch Inkassobüros/Rechtsanwälte eintreiben zu lassen oder die Forderungen zum Zweck der Eintreibung an entsprechend konzessionierte Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 16 BWG abzutreten.
3. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Zinsen und Spesen und zuletzt auf die reinen Rechnungsbeträge angerechnet.

• Haftung

1. Soweit eine Haftung des Verlags gemäß dem Auftrag, nach diesen Geschäftsbedingungen oder den allgemeinen Rechtsvorschriften in Betracht kommt, ist sie auf Fälle erweislich groben Verschuldens eingeschränkt.
2. Für zur Verfügung gestellte Daten jeglicher Art haftet der Verlag nicht.
3. Weiters haftet der Verlag nicht für Folgeschäden, insbesondere nicht für Schäden, die durch Nichterscheinen eines Inserats an einem bestimmten Tag oder durch Druck-, Satz- oder Platzierungsfehler entstehen.
4. Eine Haftung des Verlags für Nachteile durch unchiffriertes Erscheinen einer als Chiffreanzeige beauftragten Einschaltung ist jedenfalls ausgeschlossen.

• Sonstiges

1. Wien gilt als Erfüllungsort. Rechnungen sind zahlbar und klagbar in Wien. Über sämtliche Streitigkeiten aus den gegenseitlichen Aufträgen entscheidet ausschließlich das für 1010 Wien sachlich zuständige Gericht.
2. Der Verlag übernimmt keine eingeschriebenen Chiffrebriefe. Der Verlag haftet nicht für in Verlust geratene Einsendungen. Eingelangte Chiffrebriefe werden vier Wochen aufbewahrt. Die nach dieser Zeitspanne nicht abgeholten Zuschriften werden vernichtet. Für die Weiterleitung von Chiffrebriefen behält sich der Verlag vor, dem Auftraggeber die angefallenen Kosten weiterzuerrechnen.

2007

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der aktuellen Preisliste 2007. Preisänderungen und Druckfehler vorbehalten. Alle Preise in Euro zuzüglich 5 % Werbeabgabe und 20 % Umsatzsteuer. Stand 01.03.2007

ÖSTERREICH

„Österreich“ Zeitungsverlag GmbH, Friedrichstraße 10, 1010 Wien

Telefon: +43 (1) 588 11-6110 • Fax: +43 (1) 588 11-99 3999

Email: informationen@oe24.at • Internet: www.oe24.at bzw. www.anzeigen.oe24.at